

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Tierärztinnen und Tierärzte in Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 262
Meine Nachricht vom: /

Britta Jäger
britta.jaeger@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7061
Telefax: +49-431-988-615-7061

Kiel, den 29. Januar 2021

Allgemeinverfügung

des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des
Landes Schleswig-Holstein

zur

Ermächtigung von Tierärztinnen/Tierärzten
nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und
der Richtlinie 92/65/EWG

1. Um die Voraussetzungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 576/2013¹ zu schaffen, werden die in Schleswig-Holstein tätigen Tierärztinnen/Tierärzte ermächtigt,
 - a) Heimtierausweise im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f nach Artikel 22 Absatz 1 und 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013² zu beziehen, auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,

¹ Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003

² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken,

- b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Artikel 27 Buchstabe b Ziffer ii zu übertragen und
 - c) klinische Untersuchungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG³ durchzuführen.
2. Die Ermächtigung zum Bezug und Ausstellen von Heimtierausweisen gilt für in Schleswig-Holstein niedergelassene Tierärztinnen/Tierärzte in eigener Praxisstelle (Praxis, Klinik). Sie gilt gleichermaßen für die in der Praxisstelle einer/eines ermächtigten, niedergelassenen Tierärztin/Tierarztes angestellten Tierärztinnen/Tierärzte, die im Auftrag der Praxisstelle Tätigkeiten im Rahmen der Heimtierausweise gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchführen. Diese Ermächtigung gilt ebenfalls für die bei einem Verein, Verband oder einer privatrechtlichen Institution in Schleswig-Holstein angestellten Tierärztinnen/Tierärzte ohne eigene Niederlassung sowie die amtlichen Tierärzte gemäß Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 im Rahmen ihrer Dienstausbübung.
3. Diese Ermächtigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die Tierärztin/der Tierarzt an dem bundesweiten Erfassungssystem (Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, HI-Tier-Datenbank) teilnimmt. Voraussetzung für die Teilnahme am Erfassungssystem ist die Registrierung in der HI-Tier-Datenbank. Die zuständige Veterinärbehörde erteilt auf Antrag der Tierärztin/dem Tierarzt eine Registriernummer. Sobald die Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (LKD) die zur Registriernummer gehörige persönliche Identifizierungsnummer (PIN) zugeteilt hat, liegt die Berechtigung zum Zugang auf die entsprechenden Module in der HI-Tier-Datenbank vor, wodurch die Ermächtigung rechtswirksam wird. Die Registriernummer und die Zugangsberechtigung sind bei der Veterinärbehörde zu beantragen, in deren Kreis oder kreisfreier Stadt die Niederlassung liegt bzw. der Beruf ausgeübt wird. Zuständig für die Registrierung von niedergelassenen Tierärztinnen/Tierärzten, die in mehreren Kreisen und/oder kreisfreien Städten einen Praxisstandort haben, ist die Veterinärbehörde des Ortes der Hauptniederlassung.

zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

³ Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen

Keine eigene Registriernummer benötigen die bei einem/einer ermächtigten, niedergelassenen Tierärztin/Tierarzt angestellten Tierärztinnen/Tierärzte, da die Durchführung der in Nummer 1 benannten Tätigkeiten ausschließlich unter der Betriebsregistriernummer des/der ermächtigten, niedergelassenen Tierärztin/Tierarztes erfolgt.

4. Die ermächtigten Tierärztinnen/Tierärzte dürfen nur Heimtieraussweise von drucklegenden Stellen und Druckereien verwenden, die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.
Bei der Bestellung der Heimtieraussweise erfolgt im Rahmen der Dokumentation in der HI-Tier-Datenbank bei der drucklegenden Stelle oder Druckerei eine Zuordnung der individuellen Heimtieraussweisnummern zu den Stammdaten der/des ermächtigten und registrierten Tierärztin/Tierarztes.
5. Die Aufbewahrungspflicht für die von der/dem ermächtigten Tierärztin/ Tierarzt im Rahmen der Ausstellung eines Heimtieraussweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
6. Die Ermächtigung erlischt, wenn die Praxisstelle übergeben, aufgegeben oder nach außerhalb Schleswig-Holsteins verlegt wird, das Anstellungsverhältnis der Tierärztin/des Tierarztes ohne Niederlassung bei dem Verein, Verband oder der privatrechtlichen Institution endet oder die Tierärztin/der Tierarzt nicht mehr als amtlicher Tierarzt gemäß Artikel 3 Buchstabe h der Verordnung (EG) Nr. 576/2013 tätig ist.
7. Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen oder wiederholten Verstoß einer Tierärztin/eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung sowie bei erheblichen Verstößen gegen berufsrechtliche Pflichten widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.
8. Der Erlass vom 15.04.2004 VIII 342-7212.235/440 (Neue Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken; VO (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003 und E 2003/803/EG vom 26. November 2003) wird mit Wirkung zum 30. Juni 2020 aufgehoben.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung stellt in Bezug auf die Ermächtigung zur Ausstellung von Heimtierausweisen, zur Probenahme für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und zur klinischen Untersuchung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG eine ab Inkrafttreten geltende Neuregelung dar.

1. Die im Rahmen der Praxisausübung bzw. praktizierenden Tätigkeiten durchgeführten Tollwutimpfungen machen es erforderlich, den Heimtierausweis als Nachfolger des sogenannten internationalen Impfpasses weiterhin durch niedergelassene Tierärztinnen/Tierärzte, durch die von ihnen angestellten Tierärztinnen/Tierärzte sowie die bei einem Verein, Verband oder einer privatrechtlichen Institution angestellten Tierärztinnen/Tierärzte ohne eigene Niederlassung ausstellen zu lassen. Auch amtliche Tierärztinnen/Tierärzte müssen im Rahmen ihrer Dienstausübung weiterhin die Möglichkeit haben der Allgemeinverfügung entsprechende Tätigkeiten durchführen zu können.
2. Zuständige Behörde für die Ermächtigung der Tierärztinnen/Tierärzte zur Ausstellung von Ausweisen nach Artikel 22 Absatz 1 und 2 Satz 1, zur Probenentnahme nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und zur klinischen Untersuchung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG sind nach § 24 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) grundsätzlich die Ländrätinnen und Landräte der Kreise bzw. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte. Um eine einheitliche Durchführung der Bestimmungen zu gewährleisten, macht das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung von der Möglichkeit nach § 1 Absatz 4 AGTierGesG Gebrauch, diese Aufgabe für das gesamte Land Schleswig-Holstein zu regeln, um so sicherzustellen, dass die Ermächtigungen einheitlich vorgenommen werden.
3. Durch den Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG⁴ zur Festlegung der Voraussetzungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen gilt die Ermächtigung auch für die Durchführung der klinischen Untersuchung vor dem innergemeinschaftlichen Versand der Tiere.

⁴ Verwiesen wird auf die aufgehobene VO (EG) Nr. 998/2003; Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten gemäß Artikel 43 Absatz 2 VO (EU) Nr. 576/2013 als Bezugnahmen auf diese.

4. Gemäß § 29 Absatz 2 Heilberufekammergesetz ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden. Aufgrund von § 11 der Berufsordnung der Tierärztekammer Schleswig-Holstein ist die Niederlassung die Aufnahme einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxisstelle). Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung sind der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen. Gemäß § 2 Absatz 2 der Berufsordnung sind alle auch nicht selbständigen Tierärztinnen/Tierärzte, die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben oder in Schleswig-Holstein ihren Beruf ausüben, verpflichtet, sich bei der Tierärztekammer Schleswig-Holstein unverzüglich schriftlich anzumelden; außerdem ist jede Änderung der Berufsausübung schriftlich mitzuteilen.

5. Die Ermächtigung ist daran geknüpft, dass die Niederlassung in Schleswig-Holstein besteht oder der tierärztliche Beruf in Niederlassungen oder bestimmten Einrichtungen bzw. als amtlicher Tierarzt in Schleswig-Holstein ausgeübt wird. Ist das nicht mehr der Fall, erlischt die Ermächtigung. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben der VO (EU) Nr. 576/2013 eingehalten werden.
Durch diese Vorgaben ist der Adressatenkreis für diese Allgemeinverfügung hinreichend bestimmt.

6. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften (vergl. Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 i.V.m. Artikel 21 Absatz 3) wird die Ermächtigung mit Nebenbestimmungen gemäß § 107 Landesverwaltungsgesetz versehen:
 - a) Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise in der HI-Tier-Datenbank ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher wird auch nur die Verwendung von Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärztinnen/Tierärzte ausgegeben und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen.
Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem die Tierärztin/der Tierarzt bei der HI-Tier-Datenbank registriert ist und die Zugangsberechtigung hat. Durch die definierten Zugangs- und Leserechte in der HI-

Tier-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange gewährleistet.

- b) Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von drei Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wiederholungsimpfungen gegen die Tollwut als ausreichend angesehen. Der Pass dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

Der Widerrufsvorbehalt nach § 107 Absatz 2 Nummer 3 Landesverwaltungsgesetz ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen der Tierärztin/des Tierarztes, bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung oder Verstößen gegen berufsrechtliche Pflichten zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

Für die Einhaltung tierseuchenrechtlicher Anforderungen im Reiseverkehr mit Heimtieren, insbesondere hinsichtlich der Gültigkeitsvorschriften von Tollwutimpfungen sind Heimtieraussweise von besonderer Bedeutung. Daher ist von den die Heimtieraussweise beziehenden und ausstellenden Personen ein besonderes Maß an Integrität zu fordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantau-Straße 13, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Kiel, den 29. Januar 2021

gez. Dr. Gabriela Wallner

Hinweise:

1. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
2. Bei der Erstausstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
3. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat seit dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 576/2013).
4. Seit dem 29. Dezember 2014 dürfen bei der Erstausstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen. Die vor dem 29. Dezember 2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
5. Die Ausstellung des Heimtierausweises hat ausschließlich durch die/den ermächtigte/n Tierärztin/Tierarzt zu erfolgen. Hierbei müssen die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sein. Zu den Voraussetzungen zählt neben der rechtskonformen Kennzeichnung des Heimtiers u.a. das Ausfüllen der Eingabefelder im Heimtierausweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a bis d, was ebenfalls ausschließlich durch die/den ermächtigte/n Tierärztin/Tierarzt erfolgen darf.
6. Der Heimtierausweis darf erst ausgehändigt werden, nachdem gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 die Tier- sowie Tierhalterdaten eingetragen sind und der Tierhalter den Ausweis unterschrieben hat. Eine Abgabe ohne Eintragungen der Halterdaten und -unterschrift ist, auch bei Züchtern oder Tierschutzvereinen, nicht zulässig.
7. Die Dokumentationspflicht der/des ermächtigten Tierärztin/Tierarztes umfasst nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HI-Tier-Datenbank gewünscht ist:
 - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)
 - Zeitpunkt der Kennzeichnung/ des Ablesens (Datum)
 - Alphanumerischer Code des Transponders/ Tätowierungsnummer

- Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (s. Anhang III Teil 1 Nummer I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
 - Nummer des Heimtierausweises
8. Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HI-Tier-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde. Die direkte Bestellung der Blanko-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HI-Tier-Datenbank möglich. Eine Bestellung per E-Mail, Fax, Telefon oder auf postalischem Wege ist ebenfalls unter Angabe der HI-Tier-Registriernummer möglich.
 9. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der VO (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis* nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011⁵.
 10. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (vgl. Listung nach Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2000/258/EG vom 20. März 2000
http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm)
 11. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern.
Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter:
<http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html>
 12. Ab dem Datum des Widerrufs oder des Erlöschens der Ermächtigung sind der Bezug, die weitere Erstaussstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.
 13. Die/der ermächtigte Tierärztin/Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.
 14. Anforderungen nach anderen Vorschriften und Rechtsbereichen bleiben unberührt.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission vom 14. Juli 2011 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von *Echinococcus multilocularis* -Infektionen bei Hunden